

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1930

57 (8.3.1930) Frauenfragen / Frauenschutz

Frauenfragen - Frauenschutz

Nummer 57 - 50. Jahrgang

Beilage des Volksfreund

Karlsruhe, 8. März 1930

Mädchen hinterm Schalter

Von Julius Zerkow

Bist so faul, du Mädchen hinterm Schalter, trägst die Blöße der geblühten Zimmer, deine Augen aber leuchten immer — hinter Gittern eingeperrte Falter.

Hältst jetzt sinnend einen Brief in Händen — Blätter trug ich her aus weiter Ferne — ach, entkiffelt dieser Post so gerne, schon der Wunsch flücht sich an rauhen Wänden.

Du bist Leben eine herbe Speise, von den Feiertagen leicht verflüht. Weißt du auf der Schattenseite blüht, läßtst du Licht von ferne nur, ganz leise.

Hilffest jonnig, wie ein Kind, wenn die Menschen freundlich zu dir sind.

Eheberatung

Das Recht des Kindes, gesund geboren zu werden.

Schon die ältesten Kulturvölker haben eingesehen, daß Vorschriften hinsichtlich der Eheschließung nützlich sind zur Erzielung eines gesunden Nachwuchses. Wir finden daher bei den alten Ägyptern, bei denen die ärztliche Kunst blühte, Anweisungen über Wohnort, Kleidung, Geschlechtsverkehr. Bei den alten Griechen wünschte Plato, daß durch Volksbelehrung und Volksaufklärung die eheliche Vereinerlichung junger Menschen verhindert und diejenige gesund gefördert werden solle. Ähnliche Vorschriften findet man bei den alten Juden und bei den Ägyptern. In der Neuzeit sind dementsprechend die Vereinerlichten Staaten von Nordamerika auf diesem Wege vorangegangen. Einige Staaten verbot die Verheiratung kranklicher Zeugnisse zu erlangen. Doch gelang es nicht, es war den Eheschließenden leicht, ihre Ehe in einem Nachbarstaat zu schließen. Dagegen wurde in der Mehrzahl der einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union eine eidesstattliche Versicherung verlangt, daß der Eheschließende frei sei von Epilepsie, Geschlechtskrankheit in ansiedelndem Stadium usw.

Aus diesen Bestrebungen und Erwägungen heraus entstanden in einzelnen europäischen Staaten Eheberatungsinstitute. So in Holland, in Oesterreich, wo besonders die Wiener Eheberatungsinstitute unter dem Frauenarzt Dr. Kautzler sehr segensreich wirkt, und in Deutschland, das naturgemäß infolge des hohen Standes seiner medizinischen Kunst, seiner Volksbildung und seiner allgemeinen guten hygienischen Verhältnisse nicht zurückblieb, sondern beachtenswerte Fortschritte machte. Wir haben heute bereits Eheberatungsinstitute in Dresden, in Dortmund, Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Köln, Magdeburg, Duisburg, Gera, Bielefeld, Hildesheim, Göttingen usw. In Mainz und in Karlsruhe besteht seit einigen Jahren eine Eheberatungsinstitut. Die Presse hat sich der Angelegenheit energisch angenommen.

In Dresden wurde mit der Ortskrankenkasse ein Vertrag abgeschlossen, darnach werden die Kosten für die Beratung eines heiratenden Paares in Höhe von 5 M. von der Ortskrankenkasse getragen. Vielfach stellen die Ortskrankenkassen auch den Raum zur Verfügung. Eine zweite Beratungsstelle wurde in Dresden unter dem tüchtigen jüngerer Frauenarzt Dr. Heberer eingerichtet, der der sozialistischen Partei angehört und mit den jüngerer Vätern und Bediensteten der Arbeiterbewegung eng verknüpft ist. In es ist das das Ziel der Eheberatung: Es soll in Zukunft manche Ehen im Lebensschicksal schwer enttäuschter Menschen ungemindert bleiben! Und es soll die Zahl der unglücklichen Nachkommen vermindert werden, die ihren Eltern Fluchen, weil sie krank geboren wurden. Ein bekannter Schriftsteller sagt: Dandelt nicht so, daß die Infassen der Heilanstalten, Gefängnisse und Zuschläger ihren Gesunden fluchen.

Es ist ein großer Streit der Meinungen darüber entbrannt, wo die Eheberatung ausüben soll, ob amtliche ärztliche Stellen oder einzelne private Ärzte. Die privaten Ärzte beteiligen sich nicht sehr an der Aufklärung und Verbreitung der Idee, weil sie durch ihre Standesordnung gehindert fühlen. So werden sie in den Augen des Publikums etwas in den Hintergrund gedrängt. Die richtige Weg dürfte wohl in der goldenen Mitte liegen, d. h. es können öffentliche Beratungsstellen und frei praktizierende Ärzte friedlich nebeneinander arbeiten. Zur Eheberatung bedarf es gründlicher Kenntnisse hinsichtlich der Lieberlose, der Alkoholkrankheit, der Geschlechtskrankheiten und der Vererbungslehre. Viele Ärzte und Richtblätter von Behörden, ärztlichen Kommissionen sind bereits erschienen. Auch sind in Berlin bereits Kurse für Ärzte über Eheberatung eingerichtet.

Die einzelnen Krankheiten, welche den Arzt veranlassen, von einer Eheschließung abzuraten, sollen hier nicht angeführt werden. Es würde zu weit führen. Die ärztliche Schweregefahr ist durch das Strafgesetzbuch gewährleistet. Die Schweregefahr erstreckt sich auch auf das Personal einer Eheberatungsstelle. Es handelt sich also bei dem heutigen Stand der Eheberatung um folgendes: Eine gründliche Untersuchung der Eheschließenden ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Untersuchung steht im Belieben der Partner. Es soll aber allmählich der Boden dafür geebnet werden, daß jeder Partner vor einem eidesstattlichen Zeugnis verlangt. Ob das für ein amtliches Zeugnis oder das eines privaten Arztes gelten soll, ist ebenfalls noch in der Schwebe. Neben dem ärztlichen Zeugnis gibt es eine Menge Frauen, die die Eheschließenden an die Beratungsstelle oder den einzelnen beratenden Arzt rufen können.

Größer Meinungsstreit besteht auch darüber, ob die Eheberatung sich auf Verhütungsmassnahmen erstrecken soll. Es scheint aber, daß bereits eine Einigung über folgende Punkte erzielt ist: Zur Erhaltung der Bevölkerungszahl sind 3-4 Kinder pro Ehe erforderlich. Sind diese vorhanden und bestehen ungünstige gesundheitliche oder ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse, so sind Verhütungsmassnahmen am Platze. Es wird von manchen Seiten erwidert: Die Eheberatung wird mißbraucht. Sie bedeutet daher eine Gefahr für die Bevölkerungszahl. Dazu sei an das bekannte Wort von G. P. Shaw erinnert: „Eine Kohlenhose ist für den Diensten des Scheitels ein Schlag.“ Wir müssen das Zutrauen zu den Männern, welche die Stellen leiten, haben, daß sie es in der richtigen Weise tun werden. Dann wird es der Allgemeinheit zum Vorteil sein. Wir wollen uns zum Schluß einiger Gedanken erinnern. Er lebte vor 30 Jahren: Eine Nation ist nur dann groß, wenn sie ihre Kinder nicht empfangen, wenn sie den Körper und den Geist eines jeden Kindes müssen uns nicht sein, das kein Daß über dem Kopf hat und keine Wände, sondern eine Seele vor Berakittung zu haben. John Ruskin, der Schüler des 19. Jahrhunderts, sprach kläglich in Coniston. Er war ein Sozialist, aber ein außerordentlich sozial fühlender großer Mensch.

Erziehung zur Arbeitsfreude

In den nächsten Wochen sehen wir vor den schularztlichen Untersuchungen und Berufsberatungen der zu Ostern 1930 Schulentlassenen. Einzelne Kinder können klar und bestimmt ihre Berufswahl angeben. Mit einer inneren Freudigkeit, einem gewissen Hochgefühl. Bald werden sie Erwachsene sein, keine dummen Jungen, keine kleinen Mädels mehr. Vorbei ist es mit der Schule, die oft sehr lästig, häufiger noch langweilig war.

Diese frohen, bestimmt ausagenden Jugendlichen brauchen uns keine Sorge zu machen. Viel größer jedoch ist die Zahl derer, die von unbestimmtem, von schwacher Willen sind, und derer, in denen sich durch eine vergiftete Umgebung, Elternhaus usw. der Wert der Arbeit völlig verlohnen hat. In Gesprächen mit ihnen merken wir, daß ihnen das Nichtstun als höchstes erreichbares Glück vorkommt. Wie können wir unsern Jugendlichen wieder den Erlebnisinhalt der Arbeit nahe bringen, der zweifellos in jeder Tätigkeit liegt? Wie können wir die Kräfte und Fähigkeiten, die in ihnen liegen, zur rechten Entfaltung und Ausbreitung nach der guten Seite hin bringen? Bei der augenblicklichen schlechten Lage des Arbeitsmarktes ist es schwer, davon zu sprechen, daß jeder ein „Gehälter neu zu schaffender Wirklichkeit“ ist. Doch scheint es mir wichtig, unsere Jugendlichen wieder in die richtige innere Beziehung zur Arbeit zu bringen.

Gerade die ersten Lehrlinge verlangen vom Jugendlichen oft eine ungewohnte Selbstbeherrschung und Selbsterziehung. Grausam wird wohl manchmal dann die „heisererleinte“ Welt der Erwachsenen. Aber hier liegt in der Arbeit ein ungewohnter erzieherischer Wert. Das Triebhafte im Jugendlichen, das kindliche Spiel hat seinen Platz mehr, und die Arbeitsstätte wird zu einer praktischen Willensschule. Die Arbeit kann uns immer ein Erziehungsmittel, immer ein Bildungsmittel sein. Umgekehrt müssen oft fortpflanzliche Handarbeiten, laubere, exakte Leistungen ausfüllen, deren Wert ich nicht nur rein äußerlich sehe. Oft hat es sich gezeigt, daß wohlgeordnete Leistungen auf das ganze Wesen des Menschen einwirken. Ich erinnere beispielsweise daran, daß in Japan ein jugendliche Rechtsbrecher mit den schwersten, ermüdenden Manuskriptarbeiten beschäftigt werden. Nicht etwa, um sie zu quälen, sondern weil man schneidert hat, daß man sie damit zu einer inneren und äußeren Ruhe, zur Geduld und Rücksicht bringt.

Bei der Ausbildung unserer Lehrlinge und Lehrenden sollte darum nicht nur auf das rein Praktische, sondern auf das ganze Wesen des Menschen geachtet werden. Nicht alle unsere Jugendlichen gelangen zu einer planmäßigen Ausbildung, also einer richtigen Arbeitsart. Viele von ihnen müssen lernen, vor feiner Arbeitsart zurückzusuchen. Gerade auch bei ihnen muß versucht werden, die Zusammenhänge mit dem großen Ganzen zu zeigen, damit auch ihre kleine „Gehälterarbeit“ ihnen Freude macht und interessant wird. Diesen Jugendlichen gegenüber sehe ich allerdings die

Hauptaufgabe darin, sie „wenig“ zu machen, d. h. ihnen zu helfen, sich schnell und geschickt ein- und umzustellen. Eine Erziehung zur „Lebenswendigkeit“ hat manchen Menschen schon zu einem späteren ungewohnten Fortkommen geführt. Hier kommt es natürlich natürlich darauf an, wie weit der Meister, der Gehilfe, die „Erzieher“ der Arbeitsstätte es verstehen, dem Jugendlichen eine Arbeit schmackhaft zu machen.

Im Hinblick auf die baldige Schulentlassung bemerken wir in unserer Jugendlichen schon jetzt ein Drängen zur Selbstständigkeit, zu einer inneren und äußeren Freiheit. Sie alle werden erfahren, daß alle Freiheit ihre Gebundenheit findet in der sozialen Gemeinschaft. Hier liegt auch in der Arbeit ein Erziehungsmoment, das wir nicht übersehen wollen. Gerade die Arbeit kann dem Jugendlichen zeigen, daß der Einzelne nur bestehen kann, wenn ihm der Andere dazu hilft. Gerade die Arbeitsstätte gibt Gelegenheit zum kameradschaftlichen, zum sozialen Verhalten. Stehen doch oft mehrere Arbeitende nebeneinander, die das gleiche Ziel erstreben. Für einen rechten Meister dürfte hier ein dankbares Beobachtungsfeld liegen. Ebenso darin, wie der Jugendliche die Schwierigkeiten seiner Arbeit zu überwinden lügt. Schimpfen, Fluchen, Wegwerfen von Arbeit und Werkzeug, Klagen über schlechtes Material, Weinen über misslungene Arbeit, (nicht etwa nur bei Mädchen!) zeigen uns deutlich ihre Verunsicherung. Die impulsiven Ausbrüche der Jugendlichen sollten uns wertvolle Beobachtungen für die richtige Behandlung und Anleitung geben. Schon früh stellen sich die verschiedenen Arbeitstypen klar heraus. Einer, der immer müde ist, einer, der nie recht aufgeht, einer, der nie zur festgesetzten Zeit anfangen kann, einer, der nie fertig wird mit seiner Arbeit, aber doch dabei ausdauernd. Der Bedant, der Feinmechaniker, der Flüscher, einer, der nie beim vorgelegten Plane bleibt, der es sich einfach und bequemer macht, einer, der während der Arbeit zu komplizieren und zu besonderen Schwierigkeiten übergeht. Alle diese Arbeitstypen geben einen tiefen Einblick in die eigentlichen Arbeitseigenschaften. Aus ihnen kann man Fähigkeiten zur Ausdauer, Auffassungsfähigkeit, Ordnungssinn, Kombinationsfähigkeit, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Zeitteilnahme, Selbstbeherrschung usw. erkennen.

Mögen alle die Personen, die unsere Jugendlichen zur Erlangung einer Erziehungsmöglichkeit zu führen haben, auf die oben genannten Dinge achten, damit der junge Mensch durch die Arbeit eine Umformung und Umwertung erfährt, wie wir sie im Interesse unseres Volksganzen für erstrebenswert halten! Der Erfolg der Arbeitserziehung hängt, neben der Eigengelehrtheit des Jugendlichen, im wesentlichen von der Einstellung der Erwachsenen, der Eltern und Lehrer, vor allem der Meister, der „Erzieher der Arbeitsstätten“, ab. Mögen alle die Personen, die Jugendlichen jetzt wieder zu sich nehmen, sich dessen recht bewußt sein!

Stadtfürsorgerin Maria Saaser (Köln).

Gibt dem Kinde Zeit

Der Erwachsene muß Zeit haben zur Selbstbeurteilung, um in seinem Seelenleben die vielerlei Einbrüche und Einfälle zu fassen. Das er solche Mühe nicht — insoweit übermäßig langer Arbeitszeit, dazu vielleicht noch häuslichen Glanzes — so ist kein Leben nur ein Reagieren. Es kann nicht zur Entfaltung der Persönlichkeit kommen.

Nach mehr Zeit aber muß das Kind für sich haben. Denn es entdeckt erst langsam mit seinen Sinnen und mit seinem Denken die Welt, und es kommt dann über so manches. Vieles für den Erwachsenen geringfügige ist für die Kleinen etwas Großes, über das sie immer und immer wieder nachdenken müssen. Alle die zahlreichen Eindrücke des Tages sollen sich erst in der Seele des Kindes festsetzen. Am meisten gilt dies für die Jugend, die sich noch im vorpulsartigen Alter befindet. Auf keinen Fall sollten die Eltern schon vor der Schulzeit den Kleinen Lesen, Schreiben oder dergleichen beibringen wollen. Das erste bis sechste Lebensjahr sollte dem Kinde ganz allein gehören.

Man braucht sich auch nicht zu wundern, wenn das Kleinkind beim Spazierengehen mit einem Male stillsteht und sich ganz hart und viele für einen Hund interessiert. Seine Anteilnahme ist noch eine andere als die der Großen. Aber man sollte dem Kinde nach Möglichkeit dann Zeit zum Betrachten lassen. Der mehr wissenschaftlich ausgebildete, das Empfinden der Wahrnehmungen erfordert Zeit, und die Bahnen für die Ideenassoziationen müssen erst ausgefahren werden.

Das Kind kann nicht gleich alles das verarbeiten, was auf seine Sinne einströmt. Viel Sächliches und Schlimmes ist für das Proletariatkind dabei. Da müßte es sich immer wieder aus dem tatsächlichen Leben in das Reich seiner Phantasie — vor allen Dingen beim Spiel. Schon aus diesem Grunde muß das Kind viel Zeit zum Spielen haben. Das Abreagieren der mangelhaften Eindrücke des Tages durch das Spiel ist eine Lebensnotwendigkeit für die heranwachsende Jugend. Aber auch der kindliche Körper verlangt viel Bewegung, verlangt viel Spiel in Licht und Luft.

Es gibt eine ganze Reihe von Kindern, deren geistige Entwicklung langsamer vor sich geht, als es sonst gewöhnlich der Fall ist. Ein anfänglich langsames Fortschreiten aber wird oftmals später wieder wettgemacht. Niemals quäle man ein Kind mit Lernen! Die Schularbeiten sollten in Ruhe gemacht werden können. Es sollte aber auch von Seiten der Erzieher keine Ueberbürdung mit häuslichen Aufgaben erfolgen. Denn dadurch wird, ebenso wie durch Kinderarbeit, den heranwachsenden die nötige Freizeit geraubt. Das gleiche gilt von manchem Gedächtnisballast, der heute, besonders auf den höheren Schulen, immer noch gelehrt wird.

Wiel Zeit muß das Kind auch zum Einnehmen seiner Maßleiten haben. Vor allem morgens vor dem Schulgange sollte das Essen und Trinken in aller Ruhe erfolgen, und um dies zu gewährleisten, lieber das Kind einige Minuten früher geweckt werden. Die Ferien sind als Zeit der geistigen Ausspannung da: Schularbeiten dürfen in ihnen keinen Platz finden. Genügend Zeit muß endlich auch für die nötige Ruhe, für den Schlaf, vorhanden sein.

Vieles von dem in dieser Hinsicht Notwendigen fehlt gegenüber den Erwartungen der Zeitgenossen heute noch den Arbeiterkindern. Für die Proletarierjugend müssen wir erst durch den Sozialismus das Kinderland schaffen!

S. P.

Dagobert auf Zeit

Es werden zwar immer weniger getragen, die Ehe- und Verlobungsringe; viele jungen Paare heiraten gleich, ohne erst einige Zeit mit dem goldenen Reif umherzufliegen; Ehemänner tragen meistens gar keine Ringe mehr, und auch Ehefrauen setzen oft keine mehr auf. Oder vielmehr: setzen sie bald wieder ab. Denn eine Zeitlang tragen fast alle Menschen einen goldenen Ring. Er ist der Traum der jungen Mädchen geblieben, nur daß der Traum, der ihn zu tragen Anlaß gibt, heute oft schnell wieder vergeht — oder die Eheleute, wo er bleibt, im Gefühl der Sicherheit ihres Bundes solch äußeres Zeichen ablehnen. Was geht es auch schließlich andere an? Ein junges weibliches Wesen sollte nicht immer gleich als „Freiwild“ angesehen und mit „Fräulein“ angeredet werden, wenn es keinen Ehering trägt, der auf den Trauschein zu Hause in der Schublade hinweist.

werden, wenn es keinen Ehering trägt, der auf den Trauschein zu Hause in der Schublade hinweist.

Daneben gibt es Freundschaftsringe; Freundinnen oder junge Paare wechseln sie. Sie sind eine Angelegenheit ganz in unserer Zeit und deshalb meist sehr festlich. Dafür hängt man umso inniger an ihnen. Später kommen die Ringe an die Reihe, die sich Frauen von ihren Freunden schenken lassen. Sie sind kostbar; sie haben meistens einen echten Brillantflitzer und sind gewissermaßen das Anhängsel für die Briefleser und die Abkisten des Freundes. Die Mädchen protestieren gern damit vor ihren Freundinnen. Wenn der Freund nicht alt und reich, sondern jung ist und sich das Geld abtropfen hat, so ist dieser Ring gewissermaßen ein Vorverlobungsring; das erste Zeichen für eine ernste, feste Angelegenheit.

Wie es aber im Innern eines solchen Ringes aussieht, das habe ich bisher noch nicht gemerkt. Ein Fundbüro hat am Silvesterabend einen abgeliefert bekommen. „Dagobert, 5. 7. 1925 — 14. 9. 1929“ stand darin! Eine Ehe auf Zeit? Dann muß der Ring erst nach der Ehescheidung geschenkt worden sein; sonst könnte das zweite Datum nicht darin stehen. Immerhin ein schöner Zug! Oder hat man bei Beginn des Verhältnisses hinter dem „bis“ in flüger Vorjore Raum gelassen für den Abschied? Das Verlieren des Ringes beweist jedenfalls, daß sich die neue Wobe nicht einbürgern dürfte! Ich habe einmal von einem Freund ein Zigarettenetui geschenkt bekommen. Acht Tage später war die ganze Herrlichkeit mit ihm aus. Weitere acht Tage später ließ ich das Etui in einem Café liegen. Ich habe es nicht abgeholt, weil ich einfach, daß das Liegenlassen eine Handlung meines Unterbewußtseins war, weil ich nicht mehr an den „Schulden“ erinnert sein wollte!

Die ehemalige Freundin Dagoberts, die zuerst sicher gemeint hat, sie würde den Ring, „wenns Herz auch blutet“, zum ewigen Andenken tragen, hat sich in der Silvesternacht offenbar 1929 in lassen. Und wenn sie den Ring doch noch vom Fundbüro abholen sollte, dann sicher nur zu dem Zweck, ihn gelegentlich mit ausgekratztem „Dagobert“ weiterzuschleppen.

Steuerpflicht der Ehefrau als Gewerbegehilfin

Die Vergütungen, die ein Gewerbetreibender an seine Ehefrau für die Dienste zahlt, die sie in seinem Gewerbebetrieb regelmäßig anstelle eines Angestellten auf Grund eines Dienstvertrages leistet, können nach einer Entscheidung des Preuss. Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juni 1928 — VIII GSt. 237/27 — unter der Voraussetzung vom Gewerbevertrag abgesetzt werden, daß die Ehefrau geleisteten Zahlungen vertragsmäßig eine Vergütung für die in dem Geschäft geleistete Tätigkeit und nicht eine Erfüllung der Unterhaltspflicht des Ehemannes sind. Eine weitere Voraussetzung besteht darin, daß die Ehefrau in dem Geschäft gewerbliche Hilfe leistet, für welche die Ehemann die üblichen Lohn- und Gehaltsansprüche empfindet. Soweit aber eine Tätigkeit der Ehefrau im Geschäft des Ehemannes nach den Bestimmungen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist und die Ehefrau daher nach § 1356 BGB. zur Arbeit in dem Geschäft ihres Mannes verpflichtet ist, ist ein Angestelltenverhältnis ausgeschlossen und eine etwa trotzdem gezahlte Vergütung nicht abzugsfähig.

Gibt sie den Kindern!

Kindern, die nicht gedeihen wollen, verordnet der Arzt Doomaline. Die gute Wirkung zeigt sich schon in wenigen Tagen. Doomaline ist reich an Vitaminen, sehr leicht verdaulich und eine reine Naturnahrung.

In Apotheken und Drogerien vorrätig; 250 gr. Packung RM. 2.70, 500 gr. Packung RM. 4.50. — Gratiabrot und Bruderkuchen durch.

Dr. A. Wander G.m.b.H., Dthofen-Rheinheffen.

Familie und Recht

XIII.
Der Lehrvertrag.

II.

Ist der Lehrling schadensersatzpflichtig für Schäden, die er dem Lehrmeister zufügt? Antwort nein, es sei denn, daß dies mit Absicht geschehen ist. Nun gibt es aber Lehrmeister, die Schadensersatz von ihren Lehrlingen fordern, weil diese entgegen wiederholter Hinweis und Mahnungen, leichtfertig und fahrlässig den Schaden herbeigeführt haben. Wir empfehlen bei allen derartigen Streitigkeiten einem Lohnabzug nicht zuzustimmen und sofern dieser dennoch stattfinden sollte, das Arbeitsgericht bzw. Schiedsgericht anzurufen. Die Lehrmeister vergessen gar zu gerne, daß der Lehrling noch nicht die Einsicht und Erfahrung wie ein Gefelle hat, bzw. haben kann, sondern daß er sich dies doch alles noch während der Lehrzeit erwerben muß. Wenn daher ein Lehrmeister einen Lehrling zur Mitarbeit wie einen Gefellen heranziehen will, so muß er das Risiko schlechter Arbeit auf sich nehmen. Es ist völlig irrtümlich, wenn man hier den gleichen Maßstab anwenden wollte, wie beim Gefellen, jener ist für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit entstehen, verantwortlich, der Lehrling aber keineswegs. Wenn natürlich ein Lehrling hässlicherweise und in voller Absicht den Meister schädigt, so liegt dem Lehrherrn das Recht auf Schadensersatz zu. In derartigen Fällen wird auch der Vater oder Vormund des Lehrlings einsehen, daß dieser Schaden dem Meister ersetzt werden muß. Ist eine gütliche Regelung jedoch nicht zu erzielen, so muß der Lehrmeister, wenn er seinen Schaden gedeckt haben will, eben klagen. Gegen wen richtet sich die Klage? Antwort: Gegen den Lehrling, vertreten durch seinen Vater oder Vormund. In der Regel ist ja der Lehrling noch minderjährig, weshalb die Klage wohl gegen die Person des Lehrlings geht, aber an seinen gesetzlichen Vertreter gerichtet werden muß. Wird dieser Klage stattgegeben, so ist der gesetzliche Vertreter verpflichtet, aus dem Vermögen des Lehrlings die Forderung zu bestreiten. Der Lehrherr kann auch aufrechnen, d. h. er kann den ihm vom Gericht anerkannten Schaden an dem Lohn des Lehrlings in Abzug bringen.

Wenn nun aus irgend einem Grunde der Lehrling seinen Lohn zu beanspruchen hat, indem er vielleicht einen Vorstoß oder ein Darlehen vom Lehrherrn erhalten hat, das mit dem Lohn verrechnet wird, so kann der Lehrmeister seine Forderung nicht erhalten, wenn der Lehrling sonst kein Vermögen besitzt. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater oder Vormund) haftet nie mit seinem Vermögen für die Forderungen des Lehrherrn an den Lehrling. Da ein Urteil jedoch 30 Jahre lang Rechtskraft besitzt, so kann der Meister in späteren Jahren seinem früheren Lehrling pfänden lassen (Lohn oder Sachfindung). Kann der Lehrmeister verlangen, daß der Lehrling für diesen Schaden nach Beendigung der Lehre so lange als Gefelle ohne Lohn schafft, bis dieser gedeckt ist. Antwort: Nein! Wenn natürlich der Lehrling als Gefelle weiterarbeitet, so kann ihm sehr wohl der Meister den früher entstandenen Schaden, worüber er ein Urteil hat, am Lohne aufrechnen. Wer ist haftbar, wenn ein Lehrling bei der Arbeit einer Kundenschaft einen Schaden zufügt, indem er entgegen der Weisung des Meisters leichtfertig gehandelt und daher eine Waage, Spiegel oder dergl. zertrümmert hat. Antwort: Der Meister muß den Schaden tragen und kann er diesem von dem Lehrling nicht mehr zurückfordern, im Gegensatz zu den Schäden, die durch einen Gefellen der Kundenschaft zugefügt werden.

In den Lehrverträgen findet man auch oft die Verpflichtung des Vaters, wonach er für alle Schäden, die der Lehrling während der

Lehrzeit verursacht, haftbar gemacht wird. Derartige Bestimmungen sind nicht zu unterschreiben, denn sie stehen mit dem Gesetz im Widerspruch. Für junge Leute sind die Eltern weder zivilrechtlich noch strafrechtlich für das verantwortlich, was diese durch ihre Handlung oder Unterlassung verursachen. Wenn natürlich Fälle vorkommen, wo die Eltern Mitwisser einer strafbaren Tat des Lehrlings sind, indem dieser bei einem Kaufmann, wo er gearbeitet hat, Waren entwendete und dies wiederholt tut, ohne daß die Eltern dies verbieten, oder wenn sie gar entwendete Sachen in ihrem Haushalte verbergen oder verbrauchen, so machen sie sich der Hebelerei schuldig. Bei derartigen Vorkommnissen können die Eltern auch für den Schaden haftbar gemacht werden, gleichviel ob eine Bestimmung über ihre Haftung im Vertrag niedergelegt ist, oder nicht. Anfang und Ende der Lehre muß bekanntlich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag niedergelegt sein. In den neueren Lehrverträgen steht nun auch immer die Bestimmung, daß bei arbeitsunfähiger Erkrankung des Lehrlings die Zeit nachzulegen muß, die 4 Wochen Überfristzeit. Der Gedankengang der Lehrmeister ist ja zu verstehen, denn das Motiv zu dieser Bestimmung ist nicht etwa die Befürchtung, daß der Lehrling, wenn er dies nicht nachhole, als Gefelle im Beruf nicht arbeiten könne wegen zu geringer Ausbildung, sondern der Vorteil, den sie daraus haben, daß der Lehrling, der am Schluß der Lehre doch etwas leisten kann, für sie noch entsprechende Zeit ohne Besoldung des Gehilfenlohnes arbeiten muß. Früher hat man an derartige Bestimmungen gar nicht gedacht und ist man erst in den vergangenen Jahren darauf gekommen. Gewiß, es kann ein Lehrling durch lange Krankheit demachen in seiner Ausbildung zurückkommen, daß er nach Ablauf der Lehrzeit noch nicht die erforderliche Ausbildung besitzt. Es sind dies doch dann aber Zeiträume von einem halben Jahr und noch mehr, die tatsächlich ins Gewicht fallen können. Während einer Lehrzeit von 3 bis 4 Jahren kann auch der gesunde Lehrling 6 oder 8 Wochen krank sein, insbesondere wenn man die im Spät- und Frühjahr eintretende Grippe-erkrankung in Betracht zieht. Diese Bestimmungen wirken deshalb ungerecht und sollte unter allen Umständen anstatt der vier Wochen ein Vierteljahr gesetzt werden. Nicht nur allein durch die Krankheit wird ein Lehrling seiner Ausbildung entzogen, sondern in sehr vielen Fällen auch durch Zuweisung von Arbeiten, die nichts mit der Ausbildung des Lehrlings zu tun haben, ja oft gar nicht mit dem Beruf im Zusammenhang stehen. Wer best denn hier den Schaden in der Ausbildung des Lehrlings? Es ist daher dringend zu empfehlen, daß diese Bestimmungen über Nachlernen bei Krankheitsdauer über 4 Wochen nicht ohne weiteres von den Eltern des Lehrlings unterschrieben werden.

Ueber die Entlohnung werden ja immer die diesbezüglichen Vereinbarungen schriftlich im Vertrag niedergelegt. Es empfiehlt sich, daß die Besoldung der tariflichen Löhne, wie sie für Lehrlinge vorgegeben sind, bezahlt werden. Hat man mehrere Löhne vorgegeben, so sind diese nicht späterhin zu ändern. Auch wenn im allgemeinen die Entlohnung eine bessere wird, nur in den Fällen, wo für den Beruf des Lehrlings ein Tarif für allgemein verbindlich erklärt wird, kann die Besoldung der dortigen Lohnsätze für Lehrlinge gefordert werden. Beruft sich der Lehrherr auf die im Vertrag niedergelegten Sätze, so ist dem kein Gewicht beizumessen, sondern Klage zu erheben und wird dieser ohne Zweifel stattgegeben, wenn obige Voraussetzungen zutreffen.

Durch die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse kam es leider sehr oft vor, daß Kurzarbeit eingeführt, oder die Betriebe teilweise geschlossen wurden. Wenn ein Lehrling nun auch mit Kurzarbeit beschäftigt wird, d. h., wenn er nicht mehr volle 8 Stunden, sondern

täglich etwa nur 6 Stunden arbeitet oder in der Woche nur 5 Tage tätig ist, so kann ihm hieraus ein Abzug am Lohn keineswegs gemacht werden. Geschieht dies doch, dann ist unverzüglich der Klageweg zu beschreiten. Auch dort, wo ganze Belegstunden mit dem Lehrlingen ausfallen müssen, gilt diese Zeit als Lehrzeit und der Lehrherr auch den vorgegebenen Lohn dem Lehrling zu zahlen. Keineswegs braucht sich der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter damit einverstanden erklären, daß für diese Zeit kein Lohn bezahlt wird, oder gar noch daß die Lehre um diese Zeit länger dauert. Es sei dies aber hier angeführt, weil sich solche Fälle schon tatsächlich ergeben haben. Der Lehrherr hat durch den Vertrag die Verpflichtung übernommen, den Lehrling während der Dauer der Lehrzeit im Beruf auszubilden. Er kann sich dieser Verpflichtung auch nicht mit dem Hinweis entziehen, daß seine Arbeit mehr vorhanden wäre, denn, obwohl der Lehrvertrag rechtlich genommen ein Arbeitsvertrag ist, so besteht doch nicht übereinstimmend ein Arbeitsverhältnis, sondern das Lehrverhältnis. In den Fällen, wo ein Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen dauernd geschlossen, so zu sagen aufgehoben wird, können die Lehrlinge natürlich nicht weiter gehalten werden. In solchen Fällen kann dann der Lehrherr die im Vertrag vorgesehene Entschädigung wegen ungedienter Aufhebung des Lehrverhältnisses zu zahlen, oder eine geeignete Lehrstelle dem Lehrling zu denselben Bedingungen als die vorgegebenen zu beschaffen. Das letztere wird aus praktischen Gründen immer vorzuziehen sein, denn einem Handwerksmeister oder größerem Hauswerksbetrieb gelingt es immer, über eine geeignete Lehrstelle ausfindig zu machen, als dem Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter.

Vorher man gegen den Lehrherrn Klage erhebt, ist es erforderlich, daß die im Vertrag vorgesehene Bestimmungen hierüber beachtet werden. Ist ein Schiedsgericht zur Erledigung von Streitigkeiten bezeichnet, so muß dieses anerufen werden. An den Spruch dieses Instanz sind die Parteien jedoch nicht gebunden und können die dann nachträglich das Arbeitsgericht anrufen. Vor Beendigung oder nach Ablauf der Lehre, kann sich der Lehrling beim Prüämienauschuss zur Ablegung der Gefellenprüfung anmelden. Die zur Vertretung des Gefellenlohnes notwendige Zeit, Benützung der Vertikung usw. hat der Lehrherr zu bewilligen. Die Zeit der Vertikung auch das Material, so gehört ihm das gefertigte Gefellenstück. Über das gefertigte Stück zu finden das Lehrverhältnis vor der vorgegebenen Zeit dadurch sein Ende, daß der Lehrmeister den Lehrling ohne berechtigten Grund geltend machen. Dasselbe Recht steht dem Lehrherrn zu, wenn der Lehrling ohne berechtigten Grund von der Lehre wegfällt. Stirbt der Lehrherr und es wird nicht binnen 4 Wochen vom Todestage ab durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen erklärt, daß der Lehrvertrag aufgehoben ist, so läuft dieser weiter, mit all den im Vertrage vorgesehene beiderseitigen Rechten und Pflichten. An die Stelle des Lehrherrn treten automatisch seine Rechtsnachfolger. Durch den Tod des Lehrlings gilt natürlich der Vertrag als aufgehoben.

Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold

2. Kameradschaft, Samstag, 8. März, abends 8 Uhr, findet im „Unter den Linden“, Kaiserallee 71, Kameradschaftsversammlung mit Vortrag des Kameraden Rechtsanwalt Doimann statt. Sämtliches Erscheinen wird erwartet.

Sprechstunden der Redaktion
jeden Tag von 11 bis 12 Uhr vormittags.

Frisch wie der Tau



und weiß wie der Schnee

wird Ihre Wäsche, wenn Sie richtig waschen. Bedenken Sie bitte, wie ergiebig Persil ist! Auf je 2 1/2 bis 3 Eimer Wasser kommt 1 Paket.

Lösen Sie Persil allein und kalt auf! Kochen Sie die Wäsche nur einmal eine Viertelstunde, und spülen Sie erst warm, dann kalt!

Wenn Sie so waschen, werden Sie es nicht mehr anders machen. Der gute Erfolg überzeugt Sie.

Persil bleibt Persil

Niemals lose – nur in Originalpackung.